

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren**  
**für das Plakatieren**  
**auf öffentlichen Grundstücken der Gemeinde Räckelwitz**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz am 26.06.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1. – Änderung der Satzung**

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:  
Das Plakatieren auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Räckelwitz. Ausgenommen ist Wahlplakatierung.
  
2. Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Plakatieren durch Einwohner, Vereine und Gewerbetreibende der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ ist gebührenfrei.“

**Artikel 2. – Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Räckelwitz, den 27.06.2008



**Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Be-*

- kanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
  - 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

*Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.*



Brußk  
Bürgermeister